

Einwohnerdienste

Hauptstrasse 42
5737 Menziken
062 765 78 78
einwohnerdienste@menziken.ch
www.menziken.ch

Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

1. Grundlagen

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter versichern lassen.

2. Ausnahmen und Befreiung von der Versicherungspflicht

Aufgrund der Bestimmungen zur Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme können Personen trotz ihres Wohnsitzes in der Schweiz der Versicherungspflicht in einem EU-/EFTA-Staat unterstellt sein.

2.1. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Von der Versicherungspflicht in der Schweiz ausgenommen sind:

- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat ausüben
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat eine Rente beziehen und keine Rente aus der Schweiz
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat Arbeitslosengeld beziehen

Dasselbe gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

2.2. Befreiung von der Versicherungspflicht

Auf Gesuch hin können folgende Personen von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Entsandte
- Kurzaufenthalter (Bewilligung L) aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, welche ihren Lebensmittelpunkt im Herkunftsland bei ihrer Familie (Ehepartner und Kinder) behalten und regelmässig dorthin zurückkehren
- Personen mit einer Privatversicherung, deren Leistungen über die Leistungen nach dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz hinausgehen **und** die sich aufgrund ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes nicht im bisherigen Umfang in der Schweiz Zusatzversichern können

Gesuche um Befreiung oder Bestätigung der Nichtunterstellung können bei der gemeinsamen Einrichtung KVG (www.kvg.org) eingereicht werden.

3. Überprüfungspflicht der Gemeinde

Gemäss § 2 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) überprüfen die Gemeinden die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

3.1. Benötigte Unterlagen

Um die Einhaltung der Versicherungspflicht überprüfen zu können, benötigen wir spätestens **drei Monate** nach Zuzug oder Geburt eines der folgenden Dokumente:

- Aktuelle Krankenversicherungspolice KVG oder
- Befreiungsschreiben der Gemeinsamen Einrichtung KVG oder
- Bestätigung der Nichtunterstellung der Gemeinsamen Einrichtung KVG

Bei verspäteter Anmeldung beginnt der Versicherungsschutz erst ab Beitrittsdatum. Bei unbegründeter Verspätung muss die versicherte Person einen Prämienzuschlag bezahlen

4. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)